

## Änderung der KVV und VKL (Planungskriterien und Tarifiermittlung): Vernehmlassungsverfahren

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Zug

Abkürzung der Firma / Organisation : ZG

Adresse : Gesundheitsdirektion, Neugasse 2, Postfach, 6301 Zug

Kontaktperson : Martin Pfister, Regierungsrat

Telefon : 041 728 35 01

E-Mail : martin.pfister.rr@zg.ch

Datum : 19. August 2020

#### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **20. Mai 2020** an folgende E-Mail Adressen:  
[Tarife-Grundlagen@bag.admin.ch](mailto:Tarife-Grundlagen@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Änderung der KVV und VKL (Planungskriterien und Tarifiermittlung): Vernehmlassungsverfahren

### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht _____	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen _____	5
Weitere Vorschläge _____	10
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen: _____	11

## Änderung der KVV und VKL (Planungskriterien und Tarifiermittlung): Vernehmlassungsverfahren

### Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
------------	--------------------

## Änderung der KVV und VKL (Planungskriterien und Tarifiermittlung): Vernehmlassungsverfahren

ZG	Wir schliessen uns grundsätzlich der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) an. Nur Abweichungen und Ergänzungen werden nachfolgend separat aufgeführt.
ZG	<p><b>Tarifiermittlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Das Vorhaben, eine schweizweit einheitliche Tarifiermittlung und Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringer in der Verordnung niederzuschreiben, ist grundsätzlich begrüssenswert.</li> <li>➤ Es wurden einige wichtige Punkte aus der Rechtsprechung (Vorgaben zur Tariffberechnung, Sicherstellung der Transparenz, Datengrundlage) in den Verordnungstext gegossen. Dies erleichtert den Kantonen die Verfahrensführung und könnte schweizweit zu einheitlichen Entscheiden führen.</li> <li>➤ Im Kanton Zug gibt es mehr Festsetzungsverfahren als früher, weshalb der Kanton stark gefordert ist. Die Tarifpartner können sich immer weniger auf Tarife einigen. Eine einheitliche Regelung für alle wird deshalb begrüsst, was auch die Verhandlungen zwischen den Tarifpartner vereinfachen und damit zu weniger Festsetzungsverfahren führen könnte.</li> <li>➤ Einige Teile der Vorlage beschneiden jedoch den Spielraum und die Kompetenzen der betroffenen Akteure erheblich. Einige Vorgaben sind ausserdem wenig durchdacht und nicht nachhaltig (z.B. zugeschnitten auf die Akutsomatik, jedoch nicht auf Psychiatrie und Rehabilitation).</li> <li>➤ Der ambulante Bereich wird vollständig ausgeklammert, obwohl in diesem Bereich einheitliche Regeln ebenfalls notwendig sind.</li> </ul>
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	

## Änderung der KVV und VKL (Planungskriterien und Tarifiermittlung): Vernehmlassungsverfahren

<b>gefunden werden.</b>	
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Änderung der KVV und VKL (Planungskriterien und Tarifiermittlung): Vernehmlassungsverfahren

### Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
ZG	58b	1		<p>Dieser Absatz beschreibt, welche Faktoren bei der Bedarfsprognose berücksichtigt werden sollen und erwähnt insbesondere die medizintechnischen und epidemiologischen Faktoren. Damit wurde exakt das Prognosemodell des Kantons Zürich in das Gesetz übernommen. Der Kanton Zürich ist aber im Moment unseres Wissens auch der einzige Kanton, der über solche Studien verfügt. Dies führt dazu, dass die Kantone keine eigenen Versorgungsberichte selber erstellen können, sondern den Kanton Zürich dafür beauftragen müssen. Dies führt zu einer Abhängigkeit vom Kanton Zürich (bspw. kann auch das Obsan keine Versorgungsberichte mehr erstellen, zumal es zurzeit nicht über die relevanten Daten verfügt).</p>	
ZG	58f	3		<p>Bestimmung ist äusserst missverständlich bzw. unverständlich formuliert (wie auch die GDK feststellt). Daraus ist ersichtlich, dass die Vorlage noch nicht ausgegoren ist und dringend überarbeitet werden muss.</p> <p>Falls dieser Absatz aber bedeuten sollte, dass die Kantone jede Leistungsgruppe beplanen sollen, kann man daran aber auch deutlich sehen, dass diese Vorlage nur für grosse Kantone (wenn überhaupt) sinnvoll ist. Der Kanton Zug ist bis jetzt gut damit gefahren, gewisse Leistungsgruppen mit sehr geringen Fallzahlen gar nicht zu beplanen und jeweils eine Kostengutsprache zu erteilen.</p>	

## Änderung der KVV und VKL (Planungskriterien und Tarifiermittlung): Vernehmlassungsverfahren

ZG	59c	3	<p>Es ist zu begrüßen, dass die Überprüfungspflicht auf den gesamten Absatz 1 ausgeweitet wurde und auch Buchstabe c von Absatz 1 enthält. Insbesondere nach der Einführung von TARPSY war es notwendig, dass die Vertragsparteien auch überprüfen ob das Modell kostenneutral eingeführt wurde. Dies kann u.U. erst nach ein paar Jahren geschehen.</p> <p>Der Zusatz «die zuständigen Behörden sind über die Resultate der Überprüfung zu informieren» ist missverständlich. Wenn die Vertragspartner die Tarife überprüfen und anpassen, sind sie zu genehmigen. Eine reine «Information» reicht dabei nicht. Auch wenn eine Pauschale statt einem Einzelleistungstarif vereinbart wird, muss eine Tarifgenehmigung durch die zuständige Behörde vorgenommen werden (hier stellt sich die Frage, ob der Bundesrat oder die Kantonsregierung für die Genehmigung zuständig ist; siehe nächster Abschnitt) (Änderung des Tarifs). Eine reine «Information» reicht auch hier nicht. Dies ist aus den Erläuterungen zu entnehmen, geht jedoch aus dem Verordnungstext nicht hervor.</p> <p>Pauschalen: Im Gegensatz zu Einzelleistungstarife werden die Pauschalen im ambulanten Bereich oft für alle Leistungserbringer in allen Kantonen gleich berechnet und bei allen Kantonsregierungen gleichzeitig eingereicht. Dies führte in den letzten Jahren zu Zuständigkeitsproblemen, da jeweils unklar war, ob der Bundesrat oder die Kantonsregierungen für die Genehmigungen zuständig sind.</p>	
ZG	59c <sup>bis</sup>		<p>Es ist unklar, an wen diese ganze Bestimmung gerichtet ist. Gilt diese Bestimmung nur für Genehmigungs- und Festsetzungsverfahren und ist damit an die Kantone oder auch für Tarifverhandlungen und damit an die Tarifpartner gerichtet? Falls die Bestimmung auch für Tarifverhandlungen anwendbar ist, stellt sich die Frage, ob die Kantonsregierungen bei einer Tarifgenehmigung all diese Vorgaben prüfen müssen und im</p>	

## Änderung der KVV und VKL (Planungskriterien und Tarifiermittlung): Vernehmlassungsverfahren

				<p>Falle einer Abweichung zum Verordnungsvorgehen den Tarif nicht genehmigen dürfen. Dies ist entsprechend zu klären.</p>	
ZG	59c <sup>bis</sup>	1		<p>Die Beschränkung der Bestimmung auf ein Vergütungsmodell vom Typus DRG ist problematisch. Einerseits sind die nachfolgenden Regeln zu weit gefasst und berücksichtigen nicht die Besonderheiten von Psychiatrie und Reha (nur die Akutsomatik ist abgebildet), andererseits wird der ambulante Bereich vollständig ausgeklammert. Wie bis anhin gibt es keine einheitlichen Regeln zur Tarifiermittlung ambulanter Tarife.</p> <p>Ein gesamtschweizerischer Vergleich «aller Leistungserbringer» ist eine strenge Vorgabe und setzt voraus, dass mit der Tarifstruktur SwissDRG eine «ideale Tarifstruktur» vorliegt, wobei alle Leistungserbringer vergleichbar sind. Es gibt jedoch Faktoren, die zeigen, dass nicht alle Leistungserbringer vergleichbar sind: so gibt es eine inhomogene Fallverteilung (grosse Spitäler behandeln eher schwerere Fälle und haben höhere schwegradbereinigte Fallkosten), unterschiedliche Vorhaltekosten und gewisse Spitäler sind aufgrund ihrer Struktur (Unispitäler, Geburtshäuser) nicht vergleichbar. Es ist in absehbarer Zeit auch nicht möglich, dies zu ändern und demzufolge alle Leistungserbringer zu vergleichen.</p>	
<b>ZGFehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	59c <sup>bis</sup>	1	b	<p>Die Gewichtung nach «Anzahl Spitäler» hat folgende Schwachstellen:</p> <p>Das Leistungsvolumen der einzelnen Leistungserbringer wird nicht berücksichtigt, weshalb u.U. Leistungserbringer mit sehr kleinem Leistungsvolumen dasselbe Gewicht erhalten wie Leistungserbringer mit sehr grossem Leistungsvolumen. Es ist nicht ganz klar, welche Gewichtung die richtige Gewichtung ist. Dies soll offengelassen und der Genehmigungs- resp.</p>	<p>«In einem zweiten Schritt <del>werden die schwegradbereinigten Fall- oder Tageskosten desjenigen Leistungserbringers als <u>wird der</u> Benchmarkwert ausgewählt, der gemessen an der Anzahl Leistungserbringer höchstens dem 25. Perzentilwert entspricht.</del>»</p>



## Änderung der KVV und VKL (Planungskriterien und Tarifiermittlung): Vernehmlassungsverfahren

				<p>Festsetzungsbehörde überlassen sein.</p> <p>Die Rechtsprechung hat einen Benchmarking-Massstab bis zum 50. Perzentil als zulässig erachtet. Es sollte weiterhin der Genehmigungs- resp. Festsetzungsbehörde überlassen werden, den Effizienzmassstab festzulegen.</p>	
ZG	59c <sup>bis</sup>	2		<p>Der Kanton Zug stimmt hier explizit der Auffassung der GDK zu. Für die Ermittlung des Benchmarkwerts muss der Betriebsvergleich nach Artikel 49 Absatz 8 KVG herangezogen werden. Andernfalls ist ein schweizweiter Benchmark für die meisten Kantone nicht umsetzbar. Einerseits ist der Aufwand zu gross (Daten aller Spitäler bei allen Kantonen einfordern) und es stellen sich datenschutzrechtliche Fragen (fraglich, ob ein Kanton die Daten seines Spitals einem anderen Kanton für dessen Festsetzungsverfahren zur Verfügung stellen darf).</p>	«Für die Ermittlung des Benchmarkwerts <del>kann</del> <u>muss</u> der Betriebsvergleich nach Artikel 49 Absatz 8 KVG herangezogen werden (...).»
ZG	59c <sup>bis</sup>	3		<p>Wie die GDK ausführt resp. bei der Bemerkung zu Art. 59c<sup>bis</sup> Abs. 2 beantragt wird, ist die Verwendung des Betriebsvergleichs nach Art. 49 Abs. 8 KVG für verbindlich zu erklären und eine Konkurrenz mit weiteren Betriebsvergleichen unbedingt zu vermeiden.</p>	Streichen
ZG	59c <sup>bis</sup>	4		<p>Diese Bestimmung ist zu streichen oder entsprechend anzupassen. Denn es soll weiterhin den Tarifparteien bzw. den Genehmigungs-/Festsetzungsbehörden überlassen sein, Zu- oder Abschläge zu machen.</p> <p>Falls die Bestimmung nicht gestrichen wird, ist der letzte Satz in den Erläuterungen (S. 30) «Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Zuschläge die Kosten der zusätzlichen Leistungen vollständig decken.» in die Verordnung aufzunehmen.</p>	
ZG	59c <sup>bis</sup>	5		<p>Analog Art. 59c<sup>bis</sup> Abs. 4</p>	

## Änderung der KVV und VKL (Planungskriterien und Tarifiermittlung): Vernehmlassungsverfahren

ZGFehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	59c <sup>bis</sup>	6		Es stellt sich die Frage, welche die «begründeten Ausnahmefälle» sind resp. in welchen Fällen der Abzug für maximal zwei Betriebsjahre überhaupt ausgesetzt werden soll.	
ZG	59c <sup>bis</sup>	8		Ist unseres Erachtens kostentreibend: Die Zuger Spitäler haben oft einen tieferen Tarif als der Benchmarkwert. Wenn für diese Spitäler der Benchmarkwert gilt, hat das eine kostentreibende Wirkung und es kann dazu führen, dass der Benchmarkwert sich in den folgenden Jahren deshalb weiter nach oben verschiebt.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

## Änderung der KVV und VKL (Planungskriterien und Tarifiermittlung): Vernehmlassungsverfahren

werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Änderung der KVV und VKL (Planungskriterien und Tarifiermittlung): Vernehmlassungsverfahren

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			

## Änderung der KVV und VKL (Planungskriterien und Tarifiermittlung): Vernehmlassungsverfahren

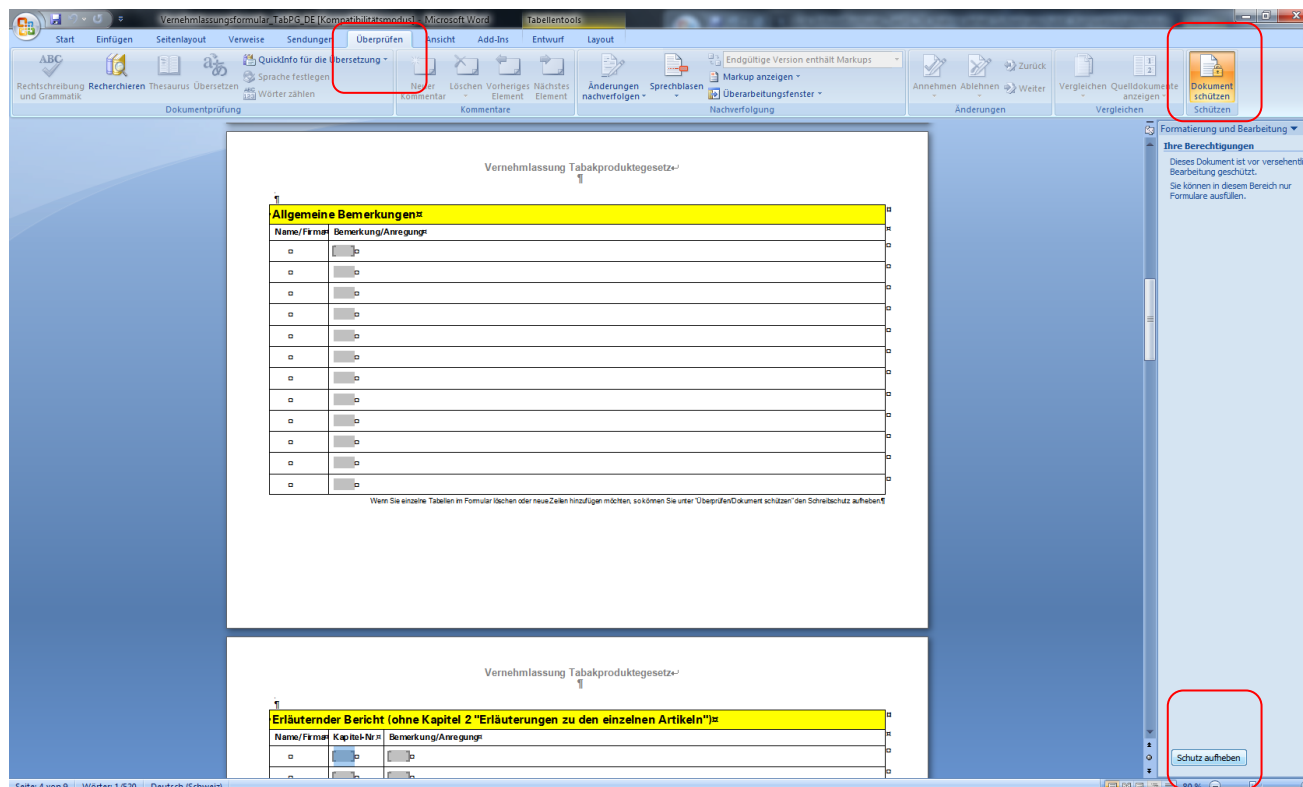
werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			

# Änderung der KVV und VKL (Planungskriterien und Tarifiermittlung): Vernehmlassungsverfahren

## Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

### 1 Dokumentschutz aufheben



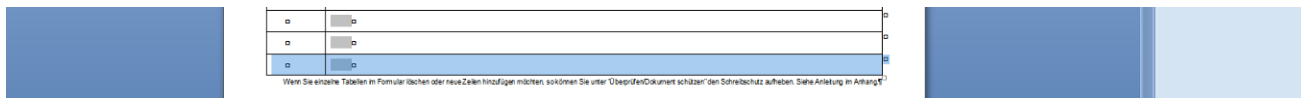
# Änderung der KVV und VKL (Planungskriterien und Tarifiermittlung): Vernehmlassungsverfahren

## 2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



## 3 Dokumentschutz wieder aktivieren

